

Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



PERSONELLES

10-jähriges Dienstjubiläum
Werner Looser

Seit 10 Jahren ist Werner Looser im Dienst der politischen Gemeinde tätig. Am 1. Oktober 2007 hat er seine Arbeit als stellvertretender Bauamtsleiter aufgenommen. Seither darf die Gemeinde auf seine tatkräftige Unterstützung zählen. Seine Fachkompetenz, seine qualitative und effiziente Arbeitsweise sowie sein grosses Engagement zu Gunsten der Gemeinde schätzt der Gemeinderat sehr.



Werner Looser

Der Gemeinderat dankt Werner Looser herzlich für seinen Einsatz und wünscht ihm weiterhin viel Freude und Geduld bei seiner täglichen Arbeit.

GEMEINDERAT

Neuzuzügerbegrüssung

Am 23. September 2017 fand die Neuzuzügerbegrüssung statt. Alle Einwohner, die seit dem Jahr 2015 in die Gemeinde gezogen sind, wurden durch den Gemeinderat eingeladen. Gemeindepräsident Christian Spoerlé begrüßte rund 50 Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger auf dem Gelände der Ballontage Toggenburg.

Nach einer kurzen Verpflegung wurde den neuen Einwohnern der Film über die Gemeinde Ebnat-Kappel im Gemeindehaus vorgeführt. Anschliessend wurden die Teilnehmer im Gebäude der Dorfkorporation durch Thomas Rüttsche, Betriebsleiter, empfangen und über die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Dorfkorporation Ebnat-Kappel informiert. Nach einem kurzen Spaziergang gaben Marcel Egli, Feuerwehrkommandant, und sein Team zusammen mit dem Samariterverein Einblicke in ihre Tätigkeit. Zurück auf dem Festgelände, übernahmen die Verantwortlichen der Ballontage Toggenburg das Zepter und demonstrierten den Start und die Landung einer Ballonfahrt.

Zum Abschluss wurden die Anwesenden zum gemeinsamen Mittagessen auf dem Festgelände eingeladen. Die Neuzuzügerbegrüssung bot Gelegenheit, mit den Behördenvertretern Kontakt aufzunehmen und sich untereinander auszutauschen. Der Gemeinderat ist erfreut, dass die Veranstaltung gut besucht wurde und dass ein reger Austausch mit den neuen Bewohnern unserer Gemeinde stattfand.



Herbstsammlung der Pro Senectute Wil & Toggenburg: 100 Jahre unterwegs für das Alter!

Seit der Gründung von Pro Senectute vor 100 Jahren haben sich die Bedingungen für ältere Menschen in der Schweiz deutlich verbessert. Aber es bestehen auch heute noch grosse Herausforderungen: Ältere Menschen können durch steigende Krankenkassen- oder Mietkosten, gesundheitliche Beschwerden oder den Verlust eines Partners schnell abhängig werden und in finanzielle oder seelische Not geraten.

Als Anlaufstelle für Altersfragen hilft Pro Senectute in schwierigen Lebenssituationen. Pro Senectute setzt sich ein, damit ältere Menschen selbstbestimmt ihren Alltag leben und gestalten können. Sie sucht mit den Betroffenen und deren Angehörigen nach Lösungen und ermöglichen

durch Beratung und Betreuung die Alltagsbewältigung im eigenen Zuhause. Das umfangreiche Kurs- und Veranstaltungsprogramm hilft mit, soziale Kontakte zu erhalten.

Als private Hilfsorganisation finanziert sich Pro Senectute durch die Benutzer selber, über Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Spenden und Legate. Anfangs Oktober verschickt Pro Senectute Wil & Toggenburg einen Sammelaufruf mit Einzahlungsschein an die Bevölkerung in der Region. Mit einer Spende wird ein wichtiger Beitrag geleistet, damit sich Pro Senectute weiter für das Wohl der älteren Menschen in der Region einsetzen kann.

AHV-ZWEIGSTELLE

Beitragspflicht (AHV, IV, EO) für
Nichterwerbstätige

Gerne machen wir unsere Einwohnerinnen und Einwohner auf eine allfällige Beitragspflicht für Nichterwerbstätige aufmerksam. Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen, denn fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Rente führen.

Alle in der Schweiz wohnenden Personen sind versichert und müssen grundsätzlich Beiträge bezahlen. Das gilt auch für nichterwerbstätige Personen.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt dieses bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Verwitwete
- Studierende
- Weltreisende
- Geschiedene
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten (sowie Partner in eingetragenen Partnerschaften)

Als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sind auch Personen, die zwar erwerbstätig sind, deren Bruttojahreseinkommen aber weniger als CHF 4667.00 beträgt.

Nichterwerbstätige müssen jedoch keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann in der Schweiz ein Bruttojahreseinkommen in der Höhe von mindestens CHF 9334.00 verdient.

Die Anmeldeformulare können im Online-Schalter auf www.svasg.ch heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

VIHESCHAU EBNAT-KAPPEL

Samstag, 7. Oktober 2017
Schauplatz Gill

Sennische Auffuhr bis 09.30 Uhr,
anschliessend Rangierung der Tiere

- Vorführungen und Schaukritik im Ring
- Verschiedene Wanderpreise
- Miss Ebnat-Kappel
- Rinderchampion
- höchste Lebensleistung
- Fitness
- Mutter-Tochter-Wettbewerb

Festwirtschaft, geführt von der Trachten-
gruppe Ebnat-Kappel. Am Abend gemütliche
«Ustrinkete». Ab 18.00 Uhr Schnitzel & Pommes
Frites.

Bauernmarkt mit den Bäuerinnen Hüslberg.

SCHAUABEND

Samstag, 14. Oktober 2017, 20.15 Uhr,
Restaurant Speer, Steintal

Unterhaltung mit dem Männerchor Brandholz
und der Kapelle Bergmätle.
Jedermann ist herzlich eingeladen.

Die Schaukommission

PLANAUFLAGE

Der Gemeinderat hat am 28. September 2017
gemäss Art. 13 Abs. 2 und Art. 39 ff. des
kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; ab-
gekürzt StrG) genehmigt:

Teilstrassenplan „Vorderer Thuruweg (6.015)“

Aufhebung Gemeindeweg 2. Klasse

Die politische Gemeinde Ebnat-Kappel beabsichtigt, den „Vorderer Thuruweg“, Gemeindeweg 2. Klasse; 6.015, aufzuheben.

Das Planverfahren nach Strassengesetz ersetzt das Baubewilligungsverfahren. Der Teilstrassenplan liegt nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 39 ff. StrG während dreissig Tagen, d.h. ab Montag, 9. Oktober 2017, bis Dienstag, 7. November 2017, im Gemeindehaus (Front Office) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann während der Auflagefrist gegen das Projekt und gegen den Teilstrassenplan beim Gemeinderat, 9642 Ebnat-Kappel, Einsprache erheben. Diese hat schriftlich und begründet zu erfolgen und muss einen Antrag enthalten.

Gemeinderat Ebnat-Kappel

REFERENDUMSVORLAGE

(fakultatives Referendum, gemäss Art. 23 und Art. 73 des Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeordnung)

Änderung zum Baureglement

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel hat am 10. August 2017 gestützt auf Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) die Änderung zum Baureglement genehmigt.

Referendumsfrist:
9. Oktober 2017 bis 17. November 2017

Öffentliche Auflage des Referendumsbegehrens:
Gemeindehaus, Front Office

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens:
200 gültige Unterschriften von in der Gemeinde Stimmberechtigten

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist schriftlich dem Gemeinderat, 9642 Ebnat-Kappel, einzureichen.

Gemeinderat Ebnat-Kappel

REFERENDUMSVORLAGEN

(fakultative Referenden, gemäss Art. 30 des kantonalen Baugesetzes, Art. 73 des Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeordnung)

- Teilzonenplan Gill II - Teilzonenplan Undersand

Beschlüsse des Gemeinderates vom 10. August 2017

Die öffentliche Auflage nach Art. 29 ff. des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1) erfolgte vom 21. August 2017 bis 19. September 2017

Referendumsfrist:
9. Oktober 2017 bis 17. November 2017

Öffentliche Auflage des Referendumsbegehrens:
Gemeindehaus, Front Office

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens:
200 gültige Unterschriften von in der Gemeinde Stimmberechtigten

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist schriftlich dem Gemeinderat, 9642 Ebnat-Kappel, einzureichen.

Gemeinderat Ebnat-Kappel